

Forderungen zur Gas-Wärme-Kälte-Herkunftsnachweisregister-Verordnung – GWKHV

Mit Praxisnähe und Effizienz klimafreundliche Geschäftsmodelle ermöglichen

- › Um den bilanziellen Bezug von Biomethan und Wasserstoff zu ermöglichen, sollte die Entwertung bei netzgebundenem Gasverbrauch die Verwendung von Massenbilanzsystemen abbilden.
- › Synergieeffekte zwischen den verschiedenen Registern und Datenbanken sollten noch stärker genutzt werden, z. B. durch einen One-Stop-Shop.
- › Der VKU begrüßt, dass Deponie- und Klärgase richtigerweise zu den erneuerbaren Gasen gezählt werden.

Mit der Gas-Wärme-Kälte-Herkunftsnachweisregister-Verordnung (GWKHV) plant der Bund die Einführung eines Registers für Herkunftsnachweise, mit dem der Handel klimaschonender Gase und thermischer Energie in Deutschland und der EU gestärkt werden soll.

Herkunftsnachweise sind ein wichtiges Instrument, um die **Nutzung und Verbreitung klimaneutraler Energien** zu unterstützen. Sie können den klimaneutralen Ursprung von Gas- und Wärmelieferungen auch dann lückenlos dokumentieren, wenn z. B. Strom in Wasserstoff oder Wärme umgewandelt und über das Netz transportiert wird.

Daher begrüßt der VKU den Aufbau des Registers, **warnt jedoch vor Bürokratiefallen**. Überregulierung sollte tunlichst vermieden werden.

Bilanziellen Handel mit Biomethan und Wasserstoff abbilden

Der bilanzielle Bezug von grünen, klimaneutralen Gasen ermöglicht es Verbrauchern, **unabhängig von ihrem Standort Tarife zu wählen, die einen bestimmten Anteil grüner Gase enthalten**. Kunden beziehen dann nicht direkt das grüne Gas vor Ort, aber sie erhalten – wie beim Grünstromhandel – die Garantie, dass die ihnen zugeordnete Grüngasmenge an anderer

Stelle ins Netz eingespeist und nicht anderweitig vermarktet wird.



Bilanzieller Handel bringt Erzeuger und Abnehmer grünen Gases zusammen und bewirkt, dass sich **ein Biomethan- und Wasserstoffmarkt entwickeln kann**.

Die geplanten Vorschriften über die Verwendung („Entwertung“) von Herkunftsnachweisen für Gas, das über ein Gasversorgungsnetz geliefert wird, sollten deutlicher zum Ausdruck bringen, dass Herkunftsnachweise für den bilanziellen Handel sowohl mit Biomethan als auch mit Wasserstoff verwendet werden dürfen.

§ 27 Absatz 2 GWKHV sollte wie folgt gefasst werden:

(2) Bei der Lieferung von Gas aus einem Gasversorgungsnetz entwertet das Umweltbundesamt Herkunftsnachweise für Gas, ~~die den relevanten Netzmerkmalen von Gasversorgungsnetzen entsprechen. Dies erfolgt im Einklang mit den relevanten technischen Vorgaben des Unionsrechts das in seinem gesamten Transport und Vertrieb, d.h. der Herstellung oder Gewinnung, seiner Einspeisung in das Gasversorgungsnetz und seinem Transport im Gasversorgungsnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Gasversorgungsnetz, massenbilanziell bezogen wurde.~~

Einführung eines One-Stop-Shop für alle Register

Der VKU begrüßt, dass Bürokratiebelastungen tendenziell eingedämmt werden sollen, indem Synergieeffekte zwischen den verschiedenen, zum Teil bereits bestehenden Registern und Datenbanken, durch eine gemeinsame elektronische Datenbank des Umweltbundesamts gehoben werden sollen (§ 5 GWKHV). Jedoch sollte der Verordnungsgeber noch einen Schritt weitergehen und auch die Registrierungsanforderungen vereinheitlichen, damit **für jede Erzeugungsanlage nur eine Zertifizierung** vorgenommen werden muss, die gegenüber jedem Register (Nabisy-Datenbank für Kraftstoffe, Nabisy-Datenbank für Strom, Dena-Biogasregister, Gas-Herkunftsnachweisregister, Wärme-Herkunftsnachweisregister) verwendet werden kann. Ein solcher One-Stop-Shop würde sowohl die Produzenten als auch die Gutachter entlasten.

Um Aufwand und Kosten zu begrenzen, sollten die Register zudem für eine **automatisierte Datenverarbeitung** ausgelegt werden, damit die Unternehmen die Prozesse nicht manuell durchführen müssen, sondern über standardisierte Schnittstellen/APIs abwickeln können.

Zustimmung zur Einstufung von Deponie- und Klärgas als erneuerbare Energie

Der VKU begrüßt, dass durch den Verweis auf die Definition von Energie aus erneuerbaren Quellen der Richtlinie (EU) 2018/2001 **Deponie- und Klärgase richtigerweise zu den erneuerbaren Energien gezählt** werden. Die Anerkennung von Klär- und Deponiegas als erneuerbare Energie ist nicht nur EU-rechtlich geboten, sondern auch wichtig, damit die Nutzung dieser wertvollen Energieformen für die Strom- und Wärmeversorgung wirtschaftlich ist und entsprechende Kooperatio-

nen zwischen Abwasser- sowie mechanisch-biologischen Abfallanlagen und Wärmenetzbetreibern umgesetzt werden können.

Praxistauglichkeit verbessern

An mehreren Stellen bietet der Verordnungsentwurf noch Verbesserungspotenzial in Bezug auf seine Praxistauglichkeit.

Zweifelt das Umweltbundesamt gemäß § 12 GWKHV an der Plausibilität eines Antrags, sollten neben internen Energie- und Umweltmanagementbeauftragten **auch Zeichnungsberechtigte im Sinne des Handelsrechts die Antragsdaten bestätigen dürfen**, denn auch diese haben die entsprechende Sachkunde und Zuverlässigkeit.



§ 15 GWKHV, der das Antragsverfahren regelt, ist zu wenig flexibel: die **Ausstellung von Herkunftsnachweisen** sollte nicht nur gegenüber Anlagebetreibern, sondern auch gegenüber relevanten Dritten (z.B. Dienstleister, die eine Anlage verwalten) möglich sein.

In § 26 GWKHV wird eine **Arbeitszahl für Gas** aufgeführt. Was genau damit gemeint ist, sollte im Verordnungstext stehen und nicht nur in der Begründung, die dem Rechtsanwender nicht vorliegt. Regelungsbedürftig ist zudem, auf welchen Zeitraum sich die besagte Arbeitszahl beziehen soll.

Ihre Ansprechpartner im VKU

Jan Wullenweber
Telefon 030 58580-380
E-Mail: wullenweber@vku.de

Dr. Jürgen Weigt
Telefon: 030 58580-387
E-Mail: weigt@vku.de

Bildnachweis: © Energieversorgung_gopixa/stock.adobe.com